

Abdruck



Familienkasse



Bundesagentur für Arbeit, Familienkasse

Bundesagentur für Arbeit

815FK200039

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht:

Mein Zeichen:

(Bei jeder Antwort bitte angeben)

Servicetelefon: 0180 1 - / KINDER*

Mo-Fr 08:00 - 18:00 Uhr

Zahlungstermine: 0180 1 - ZUHLUNG*

Mo-So 0:00 - 24:00 Uhr

E-Mail: Familienkasse

Datum: 24. April 2013

* Festnetzpreis 3,9 ct/min; Mobilfunkpreise höchstens 42 ct/min.

Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz (EStG)
für das Kind geboren am

Sehr geehrte Frau,

nach § 64 Abs. 1 EStG wird für jedes Kind nur einem Berechtigten Kindergeld gezahlt.

In Ihrem Fall kann die Familienkasse nicht entscheiden, wer vorrangig kindergeldberechtigt ist.

Das Kind ist nach Aktenlage nicht eindeutig dem Haushalt eines Elternteils zuzuordnen; es liegen jeweils gegenteilige Aussagen der Elternteile vor.

Gemäß § 64 Abs. 3 EStG muss das Amtsgericht als Familiengericht auf Antrag den vorrangig Kindergeldberechtigten bestimmen. Den Antrag kann stellen, wer ein berechtigtes Interesse an der Zahlung des Kindergeldes hat.

Wenden Sie sich bitte an das für Sie zuständige Amtsgericht als Familiengericht, um eine entsprechende Entscheidung herbeizuführen.

Sollten Sie bis zum **04.06.2013** keine entsprechende Berechtigtenbestimmung vorlegen bzw. keine Hinderungsgründe mitteilen, muss die Festsetzung des Kindergeldes für das oben genannte Kind aufgehoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

gez. Unterschrift

64-10

Postanschrift
Bundesagentur für Arbeit
Familienkasse

Bankverbindung
BA-Service-Haus
Bundesbank

Öffnungszeiten
Mo.-Mi. 08:00-12:30 Uhr
Do. 08:00-18:00 Uhr

Internet:
www.familienkasse.de

BLZ
Kto.Nr.
BIC
IBAN: D